

## Statuten der Grünliberalen des Kantons Basel-Stadt

Genehmigt

durch die Gründungsversammlung vom 26. Februar 2008

### I. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Kanton Basel-Stadt (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### II. Zweck

Die Grünliberalen des Kantons Basel-Stadt bezwecken

- den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit

### III. Gliederung und Mitgliedschaft

Die Grünliberalen Basel-Stadt gliedern sich in einzelne Wahlkreise.

Der Vorstand der Grünliberalen BS entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen BS steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen. Der Mitgliederbeitrag von juristischen Personen ist gleich hoch wie für Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen BS erfolgen kann.
- durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der Ausschluss wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
- durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

### IV. Mittel und Haftung

Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen und Legaten. Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen BS von höchst-

tens Fr. 150.- eingezogen. Für juristische Personen kann ein höherer, höchstens zwei mal so hoher Beitrag festgelegt werden. Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen BS haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## V Organisation

Die Organe der Grünliberalen BS sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder treten ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand. Ein von mindestens 10 Mitgliedern rechtzeitig und schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand muss traktandiert werden. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden einberufen. Wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- d) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
- e) Abschliessende Bereinigung der Nationalratsliste
- f) Abschliessende Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Regierungs- und Ständeratswahlen
- g) Fassen von umstrittenen Parolen für Wahlen und Abstimmungen
- h) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen
- i) Nomination von Vertretungen im Vorstand in der Nationalen glp
- j) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
- k) Beschlüsse über weitere Geschäfte.

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder und juristischen Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv zu erfolgen. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung

vorgenommen werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
- b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
- c) Abschliessende Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen, sofern drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
- d) Wahl Kassier/in
- e) Anstellung Parteisekretär/in
- f) Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Beschlussfassung über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- j) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
- k) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen BS nach aussen sowie Erlass eines Finanz- und Behördenabgabereglements
- l) Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

#### **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus einem Revisor / einer Revisorin. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Februar 2008 genehmigt.

Der Interimsvorstand:

\_\_\_\_\_  
Davis Wüest-Rudin

\_\_\_\_\_  
Stève Piaget

\_\_\_\_\_  
Thomas Marti

\_\_\_\_\_  
Dominik Bothe